

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 26.09.2023

Dezernat: IV / Fachdienst Kämmerei,  
Finanzsteuerung  
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel  
Telefon: (0385) 5 45 13 06

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00956/2023

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Ergebnisse der Betriebsprüfung für die Jahre 2017 bis 2019 und Satzungsänderung  
Eigenbetrieb ZGM

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt die Ergebnisse der Betriebsprüfung für die Jahre 2017 bis 2019 zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung beschließt die „1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)“.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Das Finanzamt Rostock hat bei der Landeshauptstadt Schwerin die Betriebsprüfung für die Jahre 2017 bis 2019 abgeschlossen. Erfreulich ist, dass die Betriebsprüfung erstmalig auf Bitten der Landeshauptstadt Schwerin durchgeführt wurde. Mit Vorlage des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2022 wird seitens der Verwaltung sodann auch die Prüfung für den Zeitraum 2020 bis 2022 beim Finanzamt beantragt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsprüfung 2017 bis 2019 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### **A Rettungsdienstschule**

Die Rettungsdienstschule ist in Teilen steuerpflichtig, da nicht alle angebotenen Leistungen der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuzuordnen sind.

Aus diesem Grund sind Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer und die korrespondierenden Solidaritätszuschläge nachzuentrichten i. H. v.:  
28.254,02 Euro,

## **B Volkshochschule**

Auch die Volkshochschule bietet Kurse an, die dem Grunde nach wettbewerbsfähig sind und demnach der Besteuerung zu unterwerfen sind.

In Summe ergibt sich nachzuentrichtende Umsatzsteuer i. H. v.: 9.748,46 Euro,

## **C Sportanlagen**

Hier erfolgte für das Veranlagungsjahr 2017 eine Vorsteuerkorrektur für zu viel geltend gemachte Vorsteueransprüche, die nun nachzuentrichten sind i. H. v.:

30.202,64 Euro,

## **D Umsatzsteuer Landeshauptstadt Schwerin allgemein**

Für die Personalgestellung einer Prophylaxeschwester im Gesundheitsamt sind in den Jahren 2017 und 2018 Umsatzsteuern abgeführt worden. Nunmehr erfolgte die Feststellung, dass es sich nicht um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, die gezahlte Umsatzsteuer wurde erstattet i. H. v.:

10.752,25 Euro,

## **E Verpachtungs-BgA KiGeb**

Für die Sparte KiGeb innerhalb des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement für die Landeshauptstadt Schwerin steuerrechtlich den Verpachtungs- Betrieb gewerblicher Art KiGeb (Kitagebäude). Die nun abgeschlossene Betriebsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass KEIN Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Diese Auffassung hatte die Landeshauptstadt Schwerin lange Jahre vertreten und sich schließlich den Feststellungen des Finanzamtes in der Vergangenheit gebeugt und seither sowohl den steuerrechtlichen BgA bedient, als auch korrespondierend eine Sparte im Eigenbetrieb ZGM eingerichtet und vorgehalten. Aus der nunmehr erfolgten Betriebsprüfung ergibt sich, dass Kein BgA vorliegt und auch die Spartenaufteilung im Eigenbetrieb ZGM aufgehoben werden kann.

Im Prüfungsbericht führt das Finanzamt wie folgt aus:

[...] Für den Steuerpflichtigen ist die Verbuchung in 2 Buchungskreisen, das Erstellen einer Überleitungsrechnung nach § 60 EStDV sowie das Erstellen der Steuererklärungen sehr aufwendig und teuer. Durch die hohen körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge ab Beginn an kam es zu keinem Zeitpunkt zu einer Versteuerung. Der aktuelle Verlustvortrag zum 31.12.2019 von ca. 33 Mio. € lässt selbst bei möglichen Aufdecken von stillen Reserven bei Aufgabe des Verpachtungs-BgA KiGeb keinen Raum für eine Versteuerung. [...]

Auch die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung M-V lassen die Spartenauflösung ebenfalls zu, da die Gesamterlöse der Sparte KiGeb nur rund 6% der gesamten Umsatzerlöse des Eigenbetriebs (Plan 2023) ausmachen.

Im Ergebnis dessen schlägt die Verwaltung vor die Satzung des Eigenbetriebes dahingehend zu ändern, die Sparte „KiGeb“ aufzulösen.

Die korrespondierende Änderungssatzung, eine Synopse sowie eine Lesefassung der geänderten Satzung sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

## **2. Notwendigkeit**

Der Grund für die Bildung der Sparte KiGeb war steuerrechtlicher Natur und ist nunmehr

weggefallen. Der Verwaltungsaufwand von der Erstellung des Wirtschaftsplans über die Bewirtschaftung von zwei getrennten Buchungskreisen bis hin zu den erheblich aufwendigeren Jahresabschlussstätigkeiten wird deutlich minimiert. Auch die steuerrechtlichen Erklärungspflichten entfallen für die Zukunft.

### **3. Alternativen**

Die Sparte KiGeb wird mit der Folge des Fortbestandes von erheblichem Mehraufwand in der Wirtschaftsplanung, -durchführung und der Jahresabschlussaufstellung im Eigenbetrieb ZGM, nicht aufgelöst

### **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien:**

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

**Klima / Umwelt:**

**Gesundheit:**

### **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Aus den Ergebnissen der Betriebsprüfung ergibt sich insgesamt eine Forderung des Finanzamtes in Höhe von 65.231,47 Euro.

Aus den Erfahrungswerten der Vorprüfungen sind regelmäßig Steuerrückstellungen im Zuge der Jahresabschlussstätigkeiten gebildet worden. Die Rückstellungen für die Steuerjahre 2017 bis 2019 beliefen sich auf 65.000 Euro und damit nahezu deckungsgleich mit dem Betriebsprüfungsergebnis. Die Rückstellung konnte entsprechend in Anspruch genommen werden.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

1. 1. Änderungssatzung Eigenbetrieb ZGM,
2. Synopse Eigenbetriebssatzung ZGM und
3. Lesefassung Eigenbetriebssatzung ZGM

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister